

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Duell und Ehre

Erzberger, Matthias

Paderborn [u.a.], 1913

1. Die Gottesurteile

[urn:nbn:de:bsz:31-242856](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-242856)

Erstes Kapitel.

Geschichtliches.

Um die Halbbarbarei des Duells in etwa rechtfertigen zu können, berufen sich seine Anhänger darauf, daß es sich um eine „alte, ehrwürdige Sitte“ handle, daß es auf dem „religiös-romantischen Boden der Gottesurteile“ entstanden sei, daß es im altdeutschen „Schderecht“ seinen Ursprung habe, daß es eine Fortsetzung der „Ritterturniere“ sei, daß der „gerichtliche Zweikampf des Mittelalters“ ihm Sanction gegeben habe und daß — so lautet der Haupttrumpf — es in der „mannhaften kriegerischen Gesinnung der Germanen“ begründet sei; „verletzte Ehre hätten die alten Germanen nur mit Blut abgewaschen“, „Deutschtum und Duell gehörten zusammen“. So viele Entschuldigungsgründe, ebenso viele unhistorische Behauptungen; wohl auf keinem Gebiete hat man die Geschichte so sehr mißbraucht und ins Gegenteil verdreht wie hier zur Rechtfertigung des Duells. Es bleibt ein besonderes Verdienst des Rechtshistorikers Dr. v. Below, daß er allen diesen Phrasen die Maske abgerissen hat in seinem ausgezeichneten Buche „Das Duell und der germanische Ehrbegriff“ (1896, Kassel).

1. Die Gottesurteile.

Schon die Geschichte der ersten Menschenfamilie kennt ein Gottesurteil („Da sah der Herr auf Abel und seine

Gaben, aber auf Kain und seine Gaben sah er nicht“) — auch ein Duell, wenn man den Brudermord so nennen will. Das ganze Alte Testament ist reich an Gottesurteilen (Abraham bei der Brautwahl für Isaak, Berufung Aarons zum Priestertum, Gedeon, Schluchwasser bei Anklagen auf Ehebruch), die ihre Krönung in dem weltbekanntesten Zweikampf zwischen David und Goliath erhielten, ein Zweikampf, geführt im Namen Gottes und für die Sache Gottes. Der an der Wiege der Menschheit stehende Glaube an Gotteszeichen und Gottesurteile fand eine reichliche Ausgestaltung im gläubigen Mittelalter, mächtig gefördert durch den Grundsatz des altdeutschen Strafprozesses, wonach nicht der Kläger die Schuld des Beklagten zu beweisen hatte, sondern der Angeklagte den Beweis seiner Unschuld liefern mußte. Konnte er Zeugen aufstreiben, gut, wenn nicht, so konnte er, falls er ein freier Mann war, durch einen Eid seine Unschuld beweisen und sich hierbei nach „Eideshelfern“ umsehen, die seine Unbescholtenheit beidigen mußten und erklärten, daß sie den Angeklagten nicht der Tat für fähig hielten. Das Beweismittel im Eid war Gott; ihn rief man als Zeugen der Wahrheit auf. War aber Gott einmal Zeuge, so lag es dem Mittelalter ungemein nahe, Gott auch als Richter anzurufen; so hat man die Gottesgerichte oder Ordalien vor sich.

Ihre Form war eine mannigfache und vielgestaltige: das Losgericht, die Feuerprobe, die Wasserprobe, die Kreuzprobe, das Sarggericht, das Abendmahlgericht (für Priester) und der gerichtliche Zweikampf (für Freie und Adelige). „Das Institut der Ordalien war tief in die Volkssitte und in den Volksglauben eingewurzelt, und es war, so sehr die Kirche es mißbilligte, unmöglich, dasselbe auf einmal zu

vernichten. Sie mußte sich daher nach der Befehung der germanischen Völker zum Christentume damit zufriedensstellen, daß sie die Säden, womit jenes Institut mit der ganzen heidnischen Superstition zusammenhing, zerriß und daselbe, indem sie es unter ihre besondere Obhut stellte, gleichsam christianisierte. Die Mißbilligung der Kirche war nicht so sehr gegen das Prinzip der Ordalien insofern gerichtet, als sie anerkannte, Gott könne auf wunderbare Weise, wie die historischen Beispiele des Alten Bundes dartun, entscheiden, als vielmehr gegen die Provokationen solcher Entscheidungen, für welche Gott gar keine Verheißungen gegeben hatte." (Georg Philipps am 29. März 1847 in der Akademie der Wissenschaften zu München.) Die Kämpfe der Päpste gegen die Ordalien sind bekannt; aber erst Innocenz VI. erzielte einen vollen Erfolg, indem es ihm gelang, die Ordalien aus dem kanonischen Prozesse hinauszuschaffen; doch im weltlichen Verfahren dauerten sie noch lange fort, besonders der

2. gerichtliche Zweikampf.

Derjelbe war ein Vorrecht des freien und adeligen Mannes; er wurzelte in dem Boden der Ordalien; Gott sollte Richter sein. Das Gericht nahm ihn als Beweismittel auf und umgab ihn mit religiösen Zeremonien, entsprechend der allgemeinen Volksauffassung, „daß über Recht und Unrecht, Schuld oder Unschuld Gott allein urteilen könne“. Der Zweikampf wurde wesentliches Beweismittel, war aber nicht Strafe und Sühne selbst. Die ersten Spuren des gerichtlichen Zweikampfes finden sich im 6. Jahrhundert; Burgunder, Longobarden und Sachsen führten ihn bei sich ein, Wilhelm der Eroberer verpflanzte ihn nach England.